

SATZUNG

für die Jahrmärkte in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Marktsatzung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 27.04.2010

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)
vom 30.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 30.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

Satzung

Ort, Zeit und Gegenstand der Jahrmärkte

§ 1

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg veranstaltet Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

Marktplatz (Marktfläche) für die Jahrmärkte in der Stadt Sulzbach-Rosenberg sind die Straßen Neustadt, Neutorgasse, Luitpoldplatz und bei Bedarf halbseitig die Rosenberger Straße zwischen Rathaus und Lange Gasse.

§ 2

1. Historisch begründete Jahrmarkttag in der Stadt Sulzbach-Rosenberg sind:

- Erster Sonntag nach Lichtmess (Lichtmessmarkt)
- Sonntag nach Ostern (Weißer-Sonntag-Markt)
- Sonntag nach Johanni (Johanni-Markt)
- Vorletzter Sonntag im August (Woiz-Kirwa-Markt)
- Sonntag nach Martin (Martini-Markt)

Sollte Johanni oder Martini auf einen Sonntag fallen, so ist am darauffolgenden Sonntag Markttag. Fällt Lichtmess auf einen Sonntag, so findet der Markt an diesem Tag statt.

2. In der Stadt Sulzbach-Rosenberg werden derzeit jährlich drei Jahrmärkte abgehalten und zwar Lichtmessmarkt, Weißer-Sonntag-Markt und Martini-Markt.

3. Die Marktverkaufszeit beginnt um 8.30 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr.

Die zugewiesene Standfläche darf an den Markttagen frühestens um 6.00 Uhr bezogen werden. Sie ist spätestens um 19.00 Uhr zu räumen.

4. Das Befahren der Marktfläche an Markttagen mit Fahrzeugen aller Art ist nur vor 9.00 Uhr und nach 18.00 Uhr zulässig. Dem Verkaufszweck nicht dienende Fahrzeuge dürfen auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.

§ 3

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Markt während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 4

1. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse, Fabrikate, die mit der Erzeugung aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen
- b) Frische Lebensmittel aller Art
- c) Sonstige Verzehrgegenstände
- d) sonstige Waren aller Art

2. Nicht feilgeboten werden dürfen:

- a) Lebende Tiere
- b) Frisches Fleisch
- c) Gegenstände des Börsenverkehrs
- d) Gegenstände, Darbietungen usw., die gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen
- e) Explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver
- f) Kriegsspielzeug
- g) Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle

Teilnehmer am Marktverkehr, Marktaufsicht

§ 5

1. Teilnehmer am Marktverkehr sind die Marktbeschicker und die Marktbenutzer. Marktbeschicker ist, wer auf den Märkten Waren feilbietet. Marktbenutzer ist, wer auf den Märkten Waren erwerben will oder den Markt aus Interesse an dem Warenangebot aufsucht.
2. Die Marktaufsicht wird von Beschäftigten der Stadt Sulzbach-Rosenberg ausgeübt (Marktmeister). Diese sorgen für den reibungslosen Ablauf der Märkte, insbesondere durch Überwachung der für den Marktbetrieb einschlägigen Rechtsvorschriften.

Zulassung zu den Jahrmärkten

§ 6

1. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist jedermann zur Teilnahme am Marktverkehr zugelassen.
2. Die Zulassung von Marktbeschickern, welche auf den Märkten Waren feilbieten, erfolgt durch die Zuweisung eines Standplatzes.

Zuweisung von Standplätzen

§ 7

1. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Das Verfahren für die Zuweisung kann über eine einheitliche Stelle erfolgen und ist auf Verlangen auf elektronischem Weg abzuwickeln.
3. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Stadt Sulzbach-Rosenberg innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Genehmigungsfiktion nach Art. 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG tritt nicht ein.

4. Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung nach Warengattungen und nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
 5. Zur Erreichung des Marktzweckes kann hiervon abgewichen werden, wenn sonst einzelne Warengattungen überbesetzt wären. Dabei kann die Auswahl auch nach "bekannt und bewährt" erfolgen.
 6. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
 7. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt entweder für alle Jahrmärkte eines Kalenderjahres (Jahreszuweisung) oder für einen einzelnen Jahrmarkt (Einzelzuweisung).
 8. Die Jahreszuweisung ist jeweils zwischen dem 01.11. und dem 15.12. für das folgende Kalenderjahr, die Einzelzuweisung ist frühestens zwei Monate und spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Markttag schriftlich bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg zu beantragen.
 9. Durch die Zuweisung wird der Standplatz für die entsprechenden Märkte reserviert.
 10. Die Zuweisung kann durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg versagt werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der verfügbare Platz nicht ausreicht,
 - b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers fehlt,
 - c) der Platz für Baumaßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) trotz entsprechender Mahnung der Bewerber wiederholt gegen die Vorschriften der Marktordnung verstoßen hat,
 - e) ein Überangebot der gleichen Waren vorliegt,
 11. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Marktbesucher die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg fälligen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) der Platz für Baumaßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbesucher, dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Sulzbach-Rosenberg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Jahrmarkt sind Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktgebührensatzung) der Stadt Sulzbach-Rosenberg zu entrichten.

§ 9

1. Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Marktbesuchern von dem von der Stadt bestellten Marktmeister zugewiesen.
2. Soweit zugewiesene Verkaufsplätze am Markttag nicht bis spätestens 8.00 Uhr eingenommen sind oder die Erlaubnis erloschen ist, können diese vom Marktmeister anderweitig vergeben werden.
3. Soweit der zugewiesene Platz durch Baumaßnahmen oder aufgrund örtlicher Veranstaltungen nicht zur Verfügung steht oder verlegt werden muss, ist den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Ein Anspruch auf einen Ersatzplatz besteht nicht.

§ 10

Die Platzzuweisung erlischt

- a) durch Fristablauf (§ 9 Abs. 2),
- b) durch Widerruf (§ 7 Abs. 11),
- c) durch den Tod des Erlaubnisinhabers (Marktbeschickers),
- d) durch Verzicht,
- e) durch Änderung des Warenkreises oder Firmenänderung,

Vorschriften über die Verkaufsplätze und den Warenverkauf

§ 11

1. An jedem Verkaufsort ist an deutlich sichtbarer Stelle der Firmenname oder der Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort des Marktbeschickers anzubringen.
2. Schilder, insbesondere Firmen- und Reklameschilder, und sonstige Tafeln dürfen jedoch nicht so angebracht werden, dass der Durchblick durch die Marktstraßen behindert wird oder dass Marktbesucher gefährdet werden können.
3. Die Marktbeschicker haben ihre Preise auszuzeichnen. Zu diesem Zweck sind während der gesamten Verkaufszeit Preisschilder so aufzustellen, dass die Käufer die Preise aller Waren deutlich lesen können.
4. Alle Kraftfahrzeuge und alle Behältnisse, welche nur zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind von den Marktverkaufsstraßen während der Verkaufszeiten fernzuhalten und ordentlich abzustellen. Dem Verkaufszweck nicht dienende Fahrzeuge dürfen auf der Marktfläche und außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen nicht abgestellt werden.

§ 12

1. Die Verkaufsstände sind standfest so aufzubauen, dass eine Beschädigung oder Belästigung anderer ausgeschlossen ist. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Sulzbach-Rosenberg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
2. Die ausgelegten oder ausgehängten Waren dürfen an der Seite, die dem Markt zugewandt ist, nicht über den Verkaufsort hinausragen.
3. Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über dem Boden angebracht sein. Sie dürfen in ihrer Tiefe 2,50 Meter nicht überschreiten.
4. Die Schirme sind in genügendem Abstand zum gegenüberliegenden Verkaufsort aufzubauen, so dass Rettungsfahrzeuge im Bedarfsfall ungehindert passieren können (Mindestabstand 3,00 m). Auch bei einmündenden Straßen und Gassen in den Marktbereich ist ein Rettungsweg von 3,00 m Durchfahrtsbreite freizuhalten.
5. Zerrissene oder beschmutzte Tücher dürfen als Behang oder zur Abdeckung der Verkaufsstände nicht verwendet werden.

§ 13

1. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht, an Dritte weitergegeben oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
2. Soweit der Standplatz für einzelne Märkte nicht in Anspruch genommen wird, ist dies mindestens 1 Woche vor dem betreffenden Markt der Marktverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Auf dem Markt ist verboten,

1. mit technischen Hilfsmitteln schreiend auszurufen,
2. Waren zu versteigern oder herabzusteigern,
3. Waren im Umherziehen oder Umhertragen feilzubieten,
4. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Werbegegenstände zu verteilen,
5. Tiere frei umher laufen zu lassen,
6. in betrunkenem oder sonstigen berauschem Zustand am Markt teilzunehmen,
7. zu betteln.

§ 15

1. Der Marktbesicker ist für die Reinhaltung seines Verkaufsstandes, sowie dessen unmittelbarer Umgebung und der Marktstraße bis zu deren Mitte, verantwortlich. Verunreinigungen aller Art sind von dem Marktbesicker auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
2. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art, insbesondere Papierabfälle, Kartonagen, Obst-, Gemüse- und Pflanzenabfälle, Plastik- und sonstige Verpackungsabfälle etc. auf der Marktfläche oder der Umgebung zurückzulassen.
3. Vor Verlassen des zugewiesenen Platzes ist dieser, sowie die unmittelbare Umgebung vor und hinter den Marktständen und die Marktstraße bis zu deren Mitte, zu reinigen.
4. Imbissstände sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgeben.
5. Für andere Abfälle sind bei jedem Stand, der Speisen oder Getränke abgibt, entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen. Für die Entleerung dieser Abfallbehälter hat der Erlaubnisinhaber selbst zu sorgen. Ein Zurücklassen auf der Marktfläche ist nicht gestattet.
6. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechts, sind zu beachten.

Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 16

Zur Verhütung von Gefahren durch Brand ist verboten:

1. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer.
Die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten und Glutpfannen ist nur dann gestattet, wenn diese feuersicher verschlossen sind und keine Rauch- und Geruchsbelästigungen verursachen.
2. Die Herstellung elektrischer Anschlüsse für Licht oder Kraft durch einen Nichtfachmann.

§ 17

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Marktbesicker und deren Personal sowie Marktbenützer) haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, die im Vollzug dieser Marktordnung erlassenen Anordnungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg zu beachten sowie den Weisungen der Marktaufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Marktbesicker sind insbesondere verpflichtet, den Beschäftigten der zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Waren zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu geben, Warenproben auf Verlangen auszuhändigen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§18

1. Die Benützung der Marktorte erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Sulzbach-Rosenberg für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
2. Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Sulzbach-Rosenberg keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
3. Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen am Marktort haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Marktbeschickers, so haften Verursacher und Marktbeschicker als Gesamtschuldner.
4. Die Marktbeschicker haften nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.
5. Die Marktbeschicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Nachweis hierüber der Stadt Sulzbach-Rosenberg vorzulegen.

§ 19

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500, -- EURO belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 außerhalb der festgesetzten Markttag und Marktverkehrszeiten Jahrmarktverkehr betreibt,
- b) entgegen § 3 während der Marktzeit Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten durchführt,
- c) entgegen § 4 die dort in Abs. 2 Buchstabe a) – g) aufgelisteten Gegenstände oder Waren feilbietet,
- d) ohne Zuweisung eines Standplatzes nach § 6 Abs. 1 oder nach Erlöschen der Zuweisung eines Standplatzes nach § 10 als Marktbeschicker am Markt teilnimmt,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 einen anderen als den vom Marktmeister zugewiesenen Platz einnimmt,
- f) entgegen § 13 Abs. 1 die zugewiesenen Verkaufsplätze ohne Zustimmung der Stadt vergrößert, vertauscht, an Dritte weitergibt oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet,
- g) entgegen § 14 Nr. 1 mit technischen Hilfsmitteln schreiend ausruft,
- h) entgegen § 14 Nr. 2 Waren versteigert oder herabsteigert,
- i) entgegen § 14 Nr. 3 Waren im Umherziehen oder Umhertragen feilbietet,
- j) entgegen § 14 Nr. 4 Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände verteilt,
- k) entgegen § 14 Nr. 5 Tiere frei herumlaufen lässt,
- l) entgegen § 14 Nr. 6 in betrunkenem oder sonstigen berauschem Zustand am Markt teilnimmt,
- m) entgegen § 14 Nr. 7 bettelt,
- n) entgegen § 15 Abs. 1 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- o) entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle jeglicher Art auf der Marktfläche oder der Umgebung zurücklässt,
- p) entgegen § 15 Abs. 3 den zugewiesenen Platz in dem dort genannten Ausmaß vor Verlassen nicht reinigt,
- q) entgegen § 15 Abs. 4 an Imbissständen Speisen und Getränke in nicht wieder verwendbaren Behältnissen und mit nicht wieder verwendbaren Bestecken abgibt,
- r) entgegen § 15 Abs. 5 bei einem Stand, der Speisen und Getränke abgibt, keine Abfallbehältnisse aufstellt oder aufgestellte Abfallbehältnisse zurücklässt,
- s) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 offenes Licht oder Feuer verwendet, ohne dass ein Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 vorliegt,

- t) entgegen § 16 Abs. 2 elektrische Anschlüsse für Licht oder Kraft durch einen Nichtfachmann herstellen lässt,
- u) entgegen § 17 den Weisungen der Marktaufsichtspersonen nicht Folge leistet.

§ 20

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2000, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.01.2002, außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 28.04.2010
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann
1.Bürgermeister